

Praxishinweis

Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss bei der Architektenkammer NRW

"Gerichtliche Verfahren zwischen Kolleginnen und Kollegen vermeiden"

Bei der Architektenkammer NRW ist ein Schlichtungsausschuss eingerichtet, der die Aufgabe hat, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Architektenkammer NRW untereinander aus der Berufsausübung im Vergleichswege beizulegen. Der Schlichtungsausschuss besteht neben der Schlichtungsstelle, die die Aufgabe hat, Streitigkeiten zwischen Bauherren und Mitgliedern der Architektenkammer NRW im Vergleichswege zu erledigen.

Ein Zwang zur Teilnahme an einer Schlichtung besteht für die Mitglieder nicht. Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss bietet jedoch eine sehr gute Chance, Streitigkeiten endgültig beizulegen. Der Schlichtungsausschuss konnte in den letzten Jahren alle Streitigkeiten, die ihm angetragen wurden, im Vergleichswege beenden.

Der Schlichtungsausschuss ist besetzt mit Kolleginnen bzw. Kollegen aus dem Ausschuss Berufsrecht und Berufsausübung, den Vorsitz übernimmt zurzeit die Vorsitzende des Ausschusses, Frau Architektin Dipl.-Ing. Katja Domschky. Die weitere Besetzung richtet sich nach einem Geschäftsverteilungsplan.

In Anwesenheit der Mitglieder werden vor dem Schlichtungsausschuss alle fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte erörtert. Die Mitglieder können selbst vortragen. Sie können sich aber auch eines Rechtsbeistandes bedienen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist es Mitgliedern anzuraten, persönlich zu erscheinen, auch wenn ein Rechtsanwalt mit der Interessenwahrnehmung beauftragt worden ist. Nach Erörterung des Sach- und Streitstandes schlägt der Schlichtungsausschuss den Parteien einen Vergleich im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches vor. Einzelheiten sind der anliegenden Schlichtungsordnung zu entnehmen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der anliegenden Gebührenordnung der Architektenkammer NRW.

Der schriftliche Antrag ist zu richten an den

Schlichtungsausschuss
der Architektenkammer NRW
Zollhof 1
40221 Düsseldorf.

Empfehlenswert ist, den Sachverhalt und das Ziel des Schlichtungsbegehrens darzustellen und dem Vorgang geeignete Unterlagen, insbesondere Vertrags- oder Abrechnungsunterlagen beizufügen. Nähere Informationen können Sie bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer NRW erhalten.